II. Das Curatorium erlässt die nachstehende, die Mitwirkung des Museums zur Beeinflussung und Regelung des Ausstellungswesens innerhalb des Rahmens des Handelsministerial-Erlasses vom 18. October 1880 Z. 32426, bezweckende Zuschrift an den Handelsminister:

Hohes k. k. Handelsministerium
hier.

Das k. k. Oesterr. Museum für Kunst und Industrie hat mit besonderer Befriedigung von den Verfügungen Kenntniss genommen, welche vom h. k. k. Handelsministerium zur Regelung des Ausstellungswesens in Oesterreich getroffen worden sind.

Der Handelsministerial-Erlass vom 18. October 1880, Z. 32426, stimmt in seinen Zielpunkten sowie in den zur Erreichung des gesteckten Zieles in Aussicht gestellten Mitteln mit den Anschauungen, welche sich das Oesterr. Museum für Kunst und Industrie durch vieljährige Beobachtung und praktische Erfahrung gebildet hat, in den wesentlichsten Momenten so sehr überein, dass das Museum es nicht unterlassen kann, das h. k. k. Handelsministerium zu ersuchen, bei Durchführung der beabsichtigten Einflussnahme, soweit es sich um den kunstgewerblichen Theil des Ausstellungswesens handelt, der Mitwirkung des Oesterr. Museums für Kunst und Industrie sich versichert halten und somit auch zu seinem diesfälligen gemeinsamen Vorgehen die geneigte Zustimmung ertheilen zu wollen.

Das Oesterr. Museum hat nämlich seit jeher es als seine im §. 1 des a. h. genehmigten Statutes vom 31. März 1864 begründete Pflicht angesehen, dem Ausstellungswesen, soweit es sich um den kunstgewerblichen Theil handelt, seine volle Aufmerksamkeit zu schenken, weil es derlei Ausstellungen ganz besonders für geeignet hält, »durch Ermöglichung der leichteren Benützung der Hilfsmittel, welche Kunst und Wissenschaft dem Kunstgewerbe bieten«, die kunstgewerbliche Thätigkeit zu fördern, und von den Erfolgen solcher Förderung Kenntniss zu erlangen. Auch dem Oesterr. Museum ist jedoch die lückenhafte und missbräuchliche Anwendung der Ausstellungsidee nicht entgangen, und es hat die Nothwendigkeit einer regelnden Einflussnahme der berufenen Factoren nur zu lebhaft gefühlt.

Das Museum dürfte, so weit es sich um den so wichtigen kunstgewerblichen Theil der Ausstellungen handelt, wohl unzweifelhaft in hervorragender Weise berufen und geeignet sein, bei einer das Ausstellungswesen fördernden und regelnden Action erfolgreich mitzuwirken, und dürfte es daher ganz den im oberwähnten Erlasse zum Ausdrucke gebrachten Intentionen entsprechen, wenn das Oesterr. Museum sich seinerseits zu einer Mitwirkung im Sinne dieses Erlasses bereit erklärt und mit Vorschlägen zu einer derartigen Cooperation hervortritt.